

## **Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht**

Die Begriffe Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht werden oft gleichzeitig genannt, bezeichnen jedoch nicht das gleiche. Verbindend zwischen diesen beiden Erklärungen ist lediglich, dass sie häufig in derselben Lebenssituation, nämlich beispielsweise im Falle einer Krankheit, einer altersbedingten Demenz oder auch eines Unfalls, zum Tragen kommen. Inhaltlich betreffen Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen jedoch gänzlich andere Regelungen. Während sich die Patientenverfügung an behandelnde Ärzte und Pflegepersonen richtet und diesen Vorgaben macht, welche Behandlung Sie als Patient wünschen und welche Behandlung Sie ablehnen, wird mit der Vorsorgevollmacht eine Person bevollmächtigt, für Sie zu handeln, wenn Sie selber hierzu nicht mehr in der Lage sind.

Wir vertreten die Auffassung, dass Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen mindestens so wichtig sind, wie eine vernünftige Nachfolgeregelung durch ein Testament oder einen Erbvertrag. Angesichts der medizinischen Möglichkeiten einerseits und des Selbstbestimmungsrechts eines jeden Menschen andererseits, ist es notwendig, frühzeitig eine Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht zu errichten. Dies gilt nicht nur für ältere Menschen. Auch junge Menschen können aufgrund einer schweren Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend oder dauerhaft in ein Koma fallen oder pflegebedürftig werden und damit auf fremde Hilfe angewiesen sein.

### **1 Vorsorgevollmacht**

In einer Vorsorgevollmacht regeln Sie, welche Person Sie vertreten soll, wenn Sie selbst nicht in der Lage sein sollten, eigenverantwortlich gegenüber Dritten zu handeln. Durch eine solche Bestimmung eines Bevollmächtigten können Sie meistens vermeiden, dass Ihre geschäftlichen und persönlichen Angelegenheiten durch einen Ihnen möglicherweise völlig unbekanntem Betreuer geregelt werden, der vom Gericht bestimmt wird.

Die Vorsorgevollmacht kann auf finanzielle oder persönliche Angelegenheiten beschränkt werden. Wir empfehlen jedoch im Außenverhältnis regelmäßig eine weitgehende Bevollmächtigung um sicher zu stellen, dass der Bevollmächtigte alle erforderlichen Handlungen vornehmen kann.

Im Innenverhältnis, d.h. durch eigenständige Anweisungen an den Bevollmächtigten, können Sie regeln, wann und in welchem Umfang der Bevollmächtigte von der Vollmacht Gebrauch machen soll. Dies ist jedoch in einer gesonderten Erklärung zu regeln, da eine Bedingung in der Vollmacht selbst zu einer Unwirksamkeit der Vollmacht führen kann. Der Bevollmächtigte kann sich dann nach außen, d.h. gegenüber Ärzten, Gerichten, Behörden etc., nicht legitimieren und nicht wirksam für Sie handeln.

Die Vollmacht soll schriftlich erteilt werden. Eine notarielle Vollmacht ist nur erforderlich, wenn auch Grundstücke oder bestimmte Gesellschaftsanteile übertragen werden sollen.

Als bevollmächtigte Person sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens benennen und möglichst mit dieser zuvor abstimmen, ob sie auch bereit ist, im Bedarfsfalle die verantwortungsvolle Aufgabe für Sie zu übernehmen.

Der Bevollmächtigte wird grundsätzlich vom Gericht nicht kontrolliert. Lediglich für bestimmte Maßnahmen, wie beispielsweise die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, ist eine Einschaltung des Gerichts nötig. Gleiches gilt für bestimmte medizinische Untersuchungen und Behandlungen, es sei denn, zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt besteht Einvernehmen darüber, dass die Behandlung dem nach § 1901a BGB festgestellten Willen des Betroffenen entspricht. Von diesen Ausnahmebestimmungen abgesehen, wird das Gericht nur tätig, wenn Verdachtsmomente gegen den Bevollmächtigten wegen eines Missbrauchs der Vollmacht vorliegen.

Sie können jedoch auch verfügen, dass Ihr Bevollmächtigter durch einen vom Gericht zu bestellenden und zu beaufsichtigenden Kontrollbetreuer kontrolliert und überwacht wird.

## **2 Patientenverfügung**

Nach einer langjährigen rechtspolitischen Diskussion ist am 01.09.2009 das Gesetz zum Umgang mit Patientenverfügungen in Kraft treten.

Mit einer Patientenverfügung soll dem Arzt der Wille eines Patienten vermittelt werden. In einer solchen Verfügung können Volljährige schriftlich festlegen, ob und wie sie später behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst formulieren können. Die Ärzte müssen den in der Patientenverfügung niedergelegten Willen befolgen, auch wenn dies zum Tod des Erkrankten führen kann.

Der Patientenwille ist auch dann umzusetzen, wenn die Erkrankung noch keinen irreversibel tödlichen Verlauf genommen hat. Voraussetzung ist aber, dass die schriftliche Erklärung in der Patientenverfügung auch die tatsächliche Behandlungssituation erfasst.

Betreuer oder Bevollmächtigte müssen die Verfügung gegenüber den Ärzten durchzusetzen. Sind sich der Arzt und der Betreuer oder Bevollmächtigte über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Anrufung des Betreuungsgerichts. Nur bei Meinungsverschiedenheiten bedarf es einer Regelung durch das Gericht.

Bei der Errichtung einer Patientenverfügung sollten Sie sich genau darüber im Klaren sein, welche medizinischen Maßnahmen Sie für sich wünschen und dies klar und deutlich formulieren. Der im Anhang dargelegte Fragenkatalog kann Ihnen hierbei behilflich sein. Weiterhin sollten Sie Ihre Patientenverfügung mit einem Rechtsanwalt und auch mit Ihrem Hausarzt abstimmen.

Bereits an dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass Sie in einer Patientenverfügung nicht die Gewährung einer aktiven Sterbehilfe verlangen können, da diese nach derzeitigem Recht unzulässig ist.

Auch eine rein palliative Versorgung, d.h. die Stillung von Hunger- und Durstgefühl, Hilfe bei Angstzuständen und die Gewährung ausreichender Schmerzmittel, sollte im Zweifelsfalle nicht abgelehnt werden.

Ihr Ansprechpartner für eine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht ist Rechtsanwalt Ludger Bornewasser

## **Anhang zur Darstellung der Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung**

In unserer Darstellung zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung haben wir den Bedarf, den Inhalt und die Voraussetzungen dieser Erklärungen dargestellt. Sowohl für die eigene Erstellung solcher Erklärungen als auch zur Vorbereitung eines Beratungsgesprächs mit einem Arzt oder Juristen kann Ihnen der folgende Fragenkatalog hilfreich sein.

### **1 Fragen zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht**

- Wer soll bevollmächtigt werden?
- Soll ein Ersatzbevollmächtigter bestimmt werden?
- Soll der Vollmachtnehmer einen Unterbevollmächtigten einsetzen können?
- Für welche Lebensbereiche soll die Vollmacht erteilt werden?
  - Gesundheitspflege / Pflegebedürftigkeit
  - Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten
  - Behörden, Gericht
  - Vermögenssorge
  - Post und Fernmeldeverkehr
- Welche Befugnisse soll der Bevollmächtigte erhalten?
  - z.B. Zustimmung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen?
- Soll der Bevollmächtigte auch den in Ihrer Patientenverfügung festgelegten Willen durchsetzen?
- Soll die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus wirksam sein?
- Muss zusätzlich eine Bankvollmacht erteilt werden?
- Sind Grundstücke oder Gesellschaftsanteile zu übertragen?
- Darf der Bevollmächtigte Schenkungen an dritte Personen vornehmen?
- Soll der Bevollmächtigte bei Bedarf auch Betreuer werden?
- Wünschen Sie einen Kontrollbetreuer?
- Soll der Betreuer vergütet werden?

## 2 Fragen zur Errichtung einer Patientenverfügung

- In welchen medizinischen Notsituationen soll Ihre Patientenverfügung gelten?
  - Im unmittelbaren Sterbeprozess?
  - Im Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit?
  - Im Wachkoma?
  - Bei Demenzerkrankungen (z.B. Alzheimer)?
  - Bei dauerndem Verlust der Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit?
  - Sonstiges
  
- Welche ärztlichen Maßnahmen sollen in diesen Situationen getroffen werden?
  - Medizinische Maximalbehandlung oder Behandlungsabbruch?
  - Gewebe- und Organübertragungen zur (vorübergehenden) Lebensverlängerung?
  - Schmerz- und Symptombehandlungen mit dem möglichen Risiko einer Lebenszeitverkürzung?
  - Künstliche Ernährung?
  - Künstliche Flüssigkeitszufuhr?
  - Wiederbelebungsmaßnahmen?
  - Künstliche Beatmung?
  - Blutwäsche oder - Transfusion?
  - Antibiotika zur (vorübergehenden) Lebensverlängerung?
  - Sonstiges ?
  
- Gewünschter Ort der Behandlung (z.B. Krankenhaus, zu Hause, Hospiz)
  
- Gewünschter Beistand durch (z.B. bestimmte Person, Vertreter der Kirche, Hospiz)
  
- Besteht eine Vorsorgevollmacht?
  
- Sonstiges (individuelle Besonderheiten)

Ihr Ansprechpartner für eine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht ist Rechtsanwalt Ludger Bornewasser